

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. Der Verein führt den Namen "**Sportverein Reinrassiger Schlittenhunde Deutschland e.V.**", im folgenden **SRSD** genannt.
2. Sitz ist Ludwigsfelde. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen unter der Nummer VR 575 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der SRSD e.V. betreibt den Schlittenhundesport ausschließlich mit den vier anerkannten nordischen Rassen mit FCI-anerkannten Papieren (Alaskan Malamuten, Grönlandhunden, Samojeden und Siberian Husky) und Hunden mit einer Rennlizenz des Sportverein Reinrassiger Schlittenhunde Deutschland e.V. (SRSD e.V.).

Er fördert den Sport, die Jugend, die Kultur sowie die Koordinierung der dafür erforderlichen Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit vorwiegend ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ehrenamtlich Tätige haben nur den Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung.

Dem Verein geht es vor allem um:

- die Förderung des Sports, darunter insbesondere für Kinder und Jugendliche
- die körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder
- die Förderung gemeinsamer Interessen
- den Schutz und die Pflege der Umwelt
- den Tierschutz
- die Förderung internationaler Beziehungen
- die Durchführung von Schlittenhunderennen mit reinrassigen Schlittenhunden

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des SRSD können Personen werden, die den Zweck und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des SRSD. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Abweisung eines Antragstellers erfolgt ohne Angabe von Gründen.
3. Die Aufnahme erfolgt 24 Monate auf Probe und geht automatisch in eine normale Mitgliedschaft über.
Gegen die Entscheidung der Ablehnung ist die Beschwerde zulässig.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss . Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliederrechte; dagegen bleiben die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen bestehen.
5. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.9. (Datum des Poststempels) schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden, anderenfalls setzt sich die Mitgliedschaft einschließlich Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Jahr fort. Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen werden von der Mitgliederliste gestrichen.
6. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des SRSD auf Vorschlag des Vorstandes hierzu ernannt werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
 - 1.1. Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und durch Rundschreiben bekannt gegeben.
 - 1.2. Neubeitretende Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, sowie eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen.
Kinder und Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit

2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet, erfolgt eine Zahlungsaufforderung mit einer Frist von 14 Tagen. Nach Ablauf von weiteren 14 Tagen erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
3. Neu eintretende Mitglieder haben innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung der Mitgliedschaft Aufnahmegebühr, Beitrag usw. bei der Vereinskasse einzuzahlen.
Sie erhalten erst nach erfolgter Zahlung die Mitgliederrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vereinsvermögen können von Mitgliedern nicht gestellt werden.
2. Die Mitglieder erkennen durch den Beitritt und durch die Beitragszahlung die Satzung des SRSD an und unterwerfen sich den vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen und Anordnungen.
3. Jedes Mitglied kann für sich folgende Rechte in Anspruch nehmen:
 - 3.1. Stimm- und Antragsberechtigung in der Jahreshauptversammlung, in den außerordentlichen Hauptversammlungen und den Mitgliederversammlungen des Vereines, sofern keine satzungsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
 - 3.2. Wählbarkeit in jedes Amt des SRSD, sofern dem keine satzungsmäßigen Hinderungsgründe entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
 - 3.3. Anrecht auf Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.1. Die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen der Vereinsorgane zu beachten.
 - 4.2. Nur reinrassige Schlittenhunde bei Rennen zu verwenden.
 - 4.3. Ihre Hundehaltung und das Training ernsthaft und redlich unter Beachtung des Tierschutzes zu betreiben.
 - 4.4. Sich bei sportlichen Veranstaltungen und darüber hinaus sportlich fair und kameradschaftlich zu führen.
 - 4.5. Die gemeinnützigen Ziele des Vereines zu fördern.
 - 4.6. Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich

nachzukommen und Anschriftenänderungen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Jahreshauptversammlung
2. Außerordentliche Hauptversammlung
3. Vorstand

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
2. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Jahr spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen und von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
3. Die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung ist wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 3.2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 3.3. Entlastung des Vorstandes
 - 3.4. Wahl des Vorstandes
 - 3.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 3.6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge, sofern diesen keine Satzungsvorschriften entgegenstehen.
 - 3.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Anträge auf Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung können vom Vorstand und von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin dem 1. Präsidenten zuzustellen.

5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Präsidenten den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlussfassungen über die Rennregeln und Rennausschreibungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Jahreshauptversammlung, sondern werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung beantragt.
Die außerordentliche Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
2. Der Termin für eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich oder im Mitteilungsblatt des Vereines bekannt gegeben werden.
3. Es werden nur die in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte behandelt. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Präsidenten den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Präsidenten
 - 2. Präsidenten
 - Kassierer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - Tierschutz- und Umweltschutzbeauftragten

- Organisationsleiter Technik
- 1.1. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Präsident, der 2. Präsident und der Kassierer. Der Verein wird vom 1. Präsidenten allein oder vom 2. Präsidenten und dem Kassierer gemeinsam vertreten.

 2. Die Wahl des 1. Präsidenten, des 2. Präsidenten und des Kassierers erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden für 5 Jahre gewählt.
 - 2.1. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, dessen Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Vorstandes gilt.
Bis dahin kann der Vorstand einen Vertreter kommissarisch benennen.

 3. Die Aufgaben des Vorstandes sind im Innenverhältnis wie folgt festgelegt:
 - Die Geschäftsführung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Erlass der Gebührenordnung,
 - die Durchführung, Unterstützung und Überwachung des Sportgeschehens sowie die Jugendarbeit.,
 - die Bestimmung bzw. Wahl der Rennleitungen,
 - die allgemeine Förderung und Organisation des Sportwesens,
 - die Durchführung und Förderung von reinrassigen Schlittenhunderennen,
 - alleinverantwortliche Aufstellung der Rennausschreibungen,
 - die Durchführung von Meisterschaften.

 4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der die verantwortlichen Zuständigkeitsbereiche festgelegt sind.
 - 4.1. Es sind in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen abzuhalten - möglichst 3 Sitzungen im Geschäftsjahr.

 - 4.2. Sitzungen werden vom 1. Präsidenten oder vom 2. Präsidenten anberaumt.
Die Einladungen mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben.

 - 4.3. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig, wenn mit dem 1. Präsidenten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Präsidenten den Ausschlag.

 5. Über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 11 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - 1.1. dem Kassenbestand in der Vereinskasse, eventuelle Bank- und Postscheckguthaben sowie ausstehenden Forderungen,
 - 1.2. sonstigem Vereinsbesitz.
2. Für die Geschäftsführung der Vereinskasse ist der Kassierer verantwortlich. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu erstellen und einen Kassenbericht zu fertigen, der über den Vorstand der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Kassenprüfung und Kassenprüfer

1. Die Verwaltung der Vereinskasse und die finanzielle Geschäftsführung ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor dem Termin der Jahreshauptversammlung von 2 Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer haben hierfür einen Prüfungsbericht zu erstellen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Darüber hinaus obliegt es ihnen, in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Ent- bzw. Nichtentlastung des Kassierers (Kassenführung) und des Vorstandes (Geschäftsführung) zu stellen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt.

§ 13 Vereinsstrafen

1. Der Verein hat das Recht, gegen Mitglieder Maßnahmen (Vereinsstrafen) zu verhängen, wenn von diesen die gemeinnützigen Ziele des Vereines missachtet werden, oder gegen die Satzung bzw. gegen die von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen wird.
2. Vereinsstrafen sind:
 - 2.1. Verwarnung,
 - 2.2. Verweis unter Androhung eines Antrages auf Ausschluss,
 - 2.3. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des SRSD bis zu 12 Monaten,
 - 2.4. Ausschluss aus dem Verein.
3. Für die Behandlung und Verhängung der Vereinsstrafe ist der Vorstand zuständig.
4. Folgende Gründe können zu einem Ausschlussverfahren führen:
 - 4.1. Schädigung des Ansehens und der Ziele des SRSD.
 - 4.2. schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung sowie gegen die Bestimmungen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - 4.3. Beleidigung von Mitgliedern und von in Vereinsorganen ehrenamtlich tätigen Amtsträgern sowie bei ungebührlichem und dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmen auf Veranstaltungen des Vereines und in der Öffentlichkeit.
5. Verfahrensvorschriften
 - 5.1. Bei Eröffnung eines Verfahrens sind dem Beschuldigten die erhobenen Vorwürfe schriftlich bekanntzugeben. Dabei ist er aufzufordern, sich innerhalb von 3 Wochen nach Empfang der Aufforderung zu den Beschuldigungen unter Beifügung eventueller entlastender Beweismittel zu äußern. Bei Nichteinhaltung der Dreiwochenfrist wird das Verfahren fortgesetzt, wobei der Beschuldigte auf sein Recht der Verteidigung verzichtet.
 - 5.2. Die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Über alle Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle zu führen. Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid zu übersenden, der die Vereinsstrafe und die dazu maßgeblichen Gründe für ihre Verhängung enthalten muss.

5.3. Gegen verhängte Vereinsstrafen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14 Bestellung von Mitarbeitern

Der Vorstand kann unter Einhaltung gesetzlicher Regelungen hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer Außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Ausnahmebestimmungen

Es wird eine Gebührenordnung erlassen , deren Weiterführung ab dem 2. Geschäftsjahr in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes übergeht.

§ 17 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 29. April 2001 auf der Gründungsversammlung des SRSD in Großbeeren beschlossen und zuletzt auf der Versammlung am 19. September 2009 geändert.